

BUND EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER
GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND K.d.ö.R.
Bad Homburg v.d.H.

GESCHÄFTSORDNUNG

der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden

im Bund Evangelisch – Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Präambel

Der im Februar 1941 vollzogene Zusammenschluss des nach dem Verbot der Christlichen Versammlung entstandenen „Bundes freikirchlicher Christen“ (BfC) und des „Bundes der Baptistengemeinden“ war das Ergebnis einer aus verschiedenen Quellen gespeisten Bemühung, einander nahe stehende Gemeindegruppen zusammenzuführen. Das Zustandekommen des gemeinsamen „Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R.“ wurde von den daran Beteiligten als ein gnädiges Handeln Gottes erlebt und als Auftrag gedeutet, künftig verstärkt die Einheit von Christen verschiedener Tradition und Prägung zu bezeugen und das Gemeinsame beispielhaft zu pflegen.

Durch das Zusammenleben und -arbeiten in einem Bund sind die Brüder- und die Baptistengemeinden bis heute wechselseitig geistlich bereichert worden, insbesondere im Blick auf ihre Gottesdienste, auf Taufe und Mahlfeier, Mission und Diakonie.

Der Wunsch der Gründergeneration nach einer gemeinsamen Identität, der auch in der Namensgebung den Ausdruck fand, hat sich jedoch nicht in dem erstrebten Maße erfüllt.

Um den Brüdergemeinden im Bund eine ihrer heutigen Identität angemessenere eigenständige Struktur zu geben, wurde in Ostdeutschland 1957 die Verwaltungsstelle in Leipzig eingerichtet und die Gestaltung der Arbeit im Einvernehmen mit der Bundesleitung geregelt und in Westdeutschland 1982 die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland gebildet. Nach der Vereinigung der beiden Bünde wurde 1992 die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden in der Verfassung des Bundes verankert.

Auf der Basis dieser Verfassung ist nachfolgende Geschäftsordnung erarbeitet.

1. Aufgaben, Mitgliedschaft, Organe

- 1.1. Die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (AGB) ist ein Zusammenschluss selbstständiger Ortsgemeinden, der sich die Aufgabe stellt, das Gemeinsame der Brüdergemeinden, auch über die Grenzen des BEFG hinaus, regional, national und international zu fördern, zur Bundesgemeinschaft konstruktiv beizutragen und die Gemeinden im Blick auf gemeinsame Werke sowie missionarische, evangelistische und diakonische Aufgaben in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- 1.2. Die AGB sieht es als ihre Aufgabe an, die Anliegen der Brüdergemeinden in den Bundesgremien zu vertreten.
- 1.3. Zur AGB gehören alle Brüdergemeinden im BEFG, sofern sie sich nicht durch Beschluss und schriftliche Mitteilung anders entscheiden.
- 1.4. Zur Pflege der Kontakte zu allen Brüdergemeinden und um die Einheit mit allen Brüdergemeinden zu fördern, können Ortsgemeinden, die nicht zum BEFG gehören, als assoziierte Gemeinden in die AGB aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der AGB, ausgenommen bei Angelegenheiten, die nur die Brüdergemeinden innerhalb des Bundes betreffen. Zu solchen gehören z.B. die Berufung des Vorstands, die Wahl der Vertreter der Brüdergemeinden in das Präsidium des Bundes und Beschlussfassungen mit Haushaltsrelevanz.
- 1.5. Die AGB nimmt ihre Aufgaben aufgrund der Artikel 4 (2) und 23 der Verfassung wahr.
- 1.6. Die Arbeitsorgane der AGB sind:
 - a) die Jahresversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Geschäftsführung,
 - d) die Verwaltungsstelle,
 - e) regionale Zusammenschlüsse.

2. Die Jahresversammlung

- 2.1. Die Jahresversammlung ist das oberste Arbeitsorgan der AGB. Sie berät die gemeinsamen Anliegen der Brüdergemeinden und fasst darüber Beschlüsse. Diese Beschlüsse sind bindend, soweit sie nicht der Eigenständigkeit der Gemeinden entgegenstehen.
- 2.2. Die Jahresversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zusammengerufen. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und regelt den Vorsitz.
- 2.3. Zur Jahresversammlung delegiert jede Gemeinde einen Vertreter. Gemeinden über 100 Mitglieder delegieren einen weiteren Vertreter je angefangene 100 Mitglieder. Vertretungen sind zulässig. Die Teilnahme weiterer Gemeindevertreter ohne Stimmrecht ist erwünscht.
- 2.4. Zu den Aufgaben der Jahresversammlung gehören insbesondere

- a) die Berufung des Vorstands,
 - b) die Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie der Berichte aus den Gemeinden, übergemeindlichen Arbeitsbereichen, aus der Bundesgemeinschaft und aus Missions- und Diakoniewerken, die den Brüdergemeinden zugehörig sind,
 - d) die Wahl eines Präsidiumsmitglieds im BEFG auf Vorschlag des Vorstands,
 - e) Änderungen dieser Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium des BEFG,
 - f) die Entscheidung über die Mitarbeit von Gemeinden, die nicht zum BEFG gehören,
 - g) die Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsleiters.
- 2.5. Bei Beschlüssen ist Einmütigkeit anzustreben. Mindestens eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden ist erforderlich.

3. Der Vorstand

- 3.1. Der Vorstand wird für vier Jahre berufen. Er besteht aus 13 Gemeindevertretern, die möglichst ehrenamtliche Gemeindemitarbeiter in den Gemeinden sind, und zusätzlich fünf hauptberuflichen Mitarbeitern. Bei seiner Zusammensetzung soll die geographische Verteilung der Brüdergemeinden angemessen berücksichtigt werden. Das Nähere regelt die „Ordnung für die Berufung des Vorstands“. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Sitz ohne Stimme teil.
- 3.2. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist zusammen mit dem Geschäftsführer und dem Verwaltungsleiter für die AGB zeichnungsberechtigt. Ihm obliegt die Personalführung des Geschäftsführers und des Verwaltungsleiters; er kann an den Sitzungen der Geschäftsführung teilnehmen.
- 3.3. Der Vorstand vertritt die AGB und verantwortet die Durchführung der Beschlüsse der Jahresversammlung.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Pflege der Verbundenheit unter den Gemeinden, und zwar auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
 - b) die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers und des Verwaltungsleiters sowie die Wahl der anderen Mitglieder der Geschäftsführung,
 - c) die Berufung und Abberufung von hauptberuflichen Mitarbeitern für den überörtlichen Dienst in der AGB,
 - d) der Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl eines Mitglieds des Präsidiums des BEFG durch die Jahresversammlung, sowie die Benennung von Kandidaten für weitere Gremien des Bundes,

- e) die Einsetzung und Beauftragung von Arbeitskreisen und Ausschüssen, die Entscheidung über Ausweitung oder Beendigung von übergemeindlichen Arbeitsbereichen,
 - f) die Entscheidung über die Verwendung finanzieller Mittel.
- 3.4. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird von dem Vorsitzenden einberufen; dies soll spätestens einen Monat vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zu den Tagungen können Berater hinzugezogen werden. Über die Beratung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 3.5. Bei Beschlüssen ist Einmütigkeit anzustreben. Mindestens eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden ist erforderlich.

4. Die Geschäftsführung

- 4.1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer, dem Verwaltungsleiter sowie in der Regel aus den Leitern der Arbeitskreise 1 - 4.
- 4.2. Sie ist dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.
- 4.3. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
- a) die Führung der Geschäfte des Vorstands in der Zeit zwischen dessen Tagungen, insbesondere die Durchführung seiner Beschlüsse. Dazu bedient sie sich der Verwaltungsstelle.
 - b) die Personalführung und Begleitung der hauptberuflichen Mitarbeiter der AGB, mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Verwaltungsleiters,
 - c) die Koordinierung und Kontrolle der Arbeitskreise und Ausschüsse.
 - d) die Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsführung.
- 4.4. Die Geschäftsführung tagt mindestens viermal im Jahr. Sie wird vom Geschäftsführer einberufen.

5. Die Verwaltungsstelle

- 5.1. Die Verwaltungsstelle koordiniert die Aufgaben zur Förderung der Ziele der AGB und ist Partner der Ortsgemeinden. Sie arbeitet mit der Bundesgeschäftsstelle des BEFG zusammen.
- 5.2. Die Verwaltungsstelle wird vom Verwaltungsleiter geleitet. Dieser untersteht dem Geschäftsführer.
- 5.3. Zu den Aufgaben der Verwaltungsstelle gehört es insbesondere,
- a) den jährlichen Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu erstellen sowie die Finanzen der AGB zu verwalten,
 - b) die Statistik und die Adressenverwaltung der AGB zu führen,

- c) die Geschäftsführung und den Vorstand sowie seine Beauftragten zu unterstützen, insbesondere bei Terminverwaltung, Schriftverkehr, Versandarbeiten, Erstellung von Protokollen, etc.,
- d) die Gemeinden in organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Fragen zu beraten sowie entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen,
- e) bei Bedarf die Treuhandverwaltung für die Gemeinden zu übernehmen, ggf. in Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle.

6. Die hauptberuflichen Mitarbeiter

- 6.1. Die Anstellung der hauptberuflichen Mitarbeiter im überörtlichen Dienst erfolgt bei der Verwaltungsstelle der AGB und wird in der Regel für 3 Jahre ausgesprochen.
- 6.2. Für die Bemessung des Gehaltes der hauptberuflichen Mitarbeiter, die Berechnung der Dienstjahre und die Gewährung von Urlaub sind die „Richtlinien für Pastorengehälter des BEFG“ sinngemäß anzuwenden, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden.
- 6.3. Die hauptberuflichen Mitarbeiter im überörtlichen Dienst und in den Ortsgemeinden geben sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Ordnung.

7. Finanzielle Mittel

- 7.1. Die AGB ist im Rahmen des Haushalts des BEFG für den Haushaltsabschnitt „Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden“ verantwortlich.
- 7.2. Die Einnahmen dieses Haushaltsabschnittes werden aus den Beiträgen der Brüdergemeinden sowie aus Spenden finanziert.
- 7.3. Zuwendungsbestätigungen werden von der Verwaltungsstelle Leipzig in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle des BEFG erteilt.
- 7.4. Die Rechnungsprüfung des Haushaltsabschnittes „Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden“ erfolgt im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung des BEFG.
- 7.5. An den Bundesaufgaben beteiligt sich die AGB durch eine Verwaltungspauschale von 25 % der vereinbarten Beiträge der Brüdergemeinden.

8. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde vom Bruderrat der AGB im Einvernehmen mit dem Präsidium am 06.03.2005 beschlossen. Sie wurde von der Jahresversammlung der AGB am 16.04.2005 bestätigt, und tritt zur Jahresversammlung 2006 der AGB in Kraft. Sie wurde durch die Jahresversammlung am 21.03.2009 geändert. Die Änderungen wurden vom Präsidium des Bundes am 19.06.2009 angenommen.